

Anhang 1 zu Artikel 81 Absatz 3 und Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen (Stand 01.05.2016)

Neubewertung Finanzvermögen

Ziffer	Art des Finanzvermögens	Bilanzierung HRM2
1	Liegenschaften im Kanton Bern	Amtlicher Wert x Faktor 1,4
2	Grundstücke im Kanton Bern	1. Priorität: Fläche x Preis pro m ² ¹ 2. Priorität: Amtlicher Wert x Faktor 1,4
3	Heimwesen (landw. Liegenschaften)	Amtlicher Wert
4	Liegenschaften in anderen Kantonen	Verkehrswert ²
5	Grundstücke in anderen Kantonen	Fläche x Preis pro m ² ³
6	Grundstücke im Baurecht	Kapitalisierung Baurechtszins - mit effektivem Zinssatz gemäss Baurechtsvertrag - mit 4.5% sofern Zinssatz nicht geregelt
7	Börsenkotierte Wertpapiere	Börsenwert
8	Nicht börsenkotierte Wertpapiere	1. Priorität: Bruttosteuerwert ⁴ 2. Priorität: Ertrag mit 8% kapitalisieren
9	Festverzinsliche Wertpapiere ⁵	Nominalwert
10	Flüssige Mittel	Nominalwert
11	Guthaben	Nominalwert, allenfalls Delkredere-Bildung
12	Vorräte	Anschaffungs-/Herstellungswert (Wertverluste bereinigen)
13	Anlagen im Bau	Investitionsstand

Die Vermögenswerte gemäss Ziffer 1 bis 3 sowie 5 und 6 können alternativ zu einem auf einer anerkannten Bewertungsmethode basierenden Verkehrswert bewertet werden.

In jedem Fall ist der zu bilanzierende Wert auf eingetretene Wertminderungen gemäss Art. 81 Abs. 4 zu prüfen.

¹ Preis pro m² zu dem am selben Ort oder an vergleichbarer Lage gehandelt wurde

² Nach einer anerkannten Bewertungsmethode nachgewiesener Verkehrswert

³ Preis pro m² zu dem am selben Ort oder an vergleichbarer Lage gehandelt wurde

⁴ Neugründungen: 1. bis 3. Jahr Anschaffungswert, ab 4. Jahr Bruttosteuerwert

⁵ Sofern nicht unter Ziffer 7 fallend